

Wasserreglement

Einwohnergemeinde Kiesen

24. Mai 1991

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
Postfach 15
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
Fax 031 781 37 35
E-Mail: gemeindeverwaltung@kiesen.ch

Die Einwohnergemeinde Kiesen erlässt gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.1964 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 9.6.1985, BauV vom 6.3.1985, Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12.2.1985, GBD)
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/ 5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.1.1983 (KVG)
- das Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden vom 6.9.1972 (DFG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Schweiz. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 3 Abs. 2 und Art. 5.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.

³Sie erstellt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung soweit dies nicht Sache der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid ist
- die öffentlichen Leitungen

- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

⁴Sie stellt die Notstandswasserversorgung sicher.

⁵Sie übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebiets aus.

Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften

Art. 2

¹Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

²Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die Installationsvorschriften der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid als technische Vorschriften massgebend.

Pflicht zur Wasserabgabe

Art. 3

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG)

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

⁴Die Gemeinde gewährleistet jederzeit eine den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuchs entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, pH-Wert). Die Gemeinde gewährleistet einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Haushaltapparate ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Sie garantiert jedoch keinen konstanten Druck.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 4

¹Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

²Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie

bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Schweiz. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (Art. 117 WNG).

Verwendung des Wassers

Art. 5

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Wasserverschwendung

Art. 6

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Geltung des Reglementes

Art. 7

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

Bewilligungspflicht

Art. 8

¹Einer Bewilligung der Wasser-/Abwasserkommission bedürfen:

a) im allgemeinen

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene

Durchleitungsrechte.

³Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

b) vorübergehender Wasserbezug **Art. 9**

¹Einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

²Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, ist der Anschluss so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Einschränkung der Wasserabgabe **Art. 10**

¹Die Wasser-/Abwasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notstandszeiten.

²Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

³Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

⁴Vorbehalten bleibt ferner Art. 27 Abs. 2.

Pflichten der Wasserbezüger **Art. 11**

¹Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

a) Haftung

²Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen

Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die solche Anlagen benötigen.

b) Ableitungsverbot **Art. 12**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasser-/Abwasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Kündigung des Wasserbezugs **Art. 13**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Abtrennung der Hausanschlüsse **Art. 14**

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

Unberechtigter Wasserbezug **Art. 15**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 58 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 16

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hausanschlussleitungen
- c) die Hydrantenanlage
- d) die Hausinstallationen

Öffentliche Leitungen

Art. 17

Als öffentliche Leitungen gelten alle Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 ff BauG, die von der Gemeinde in den Überbauungsordnungen, den Richtplänen oder im Einzelfall als solche bezeichnet werden.

Hausanschlussleitungen

Art. 18

¹Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler, die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

³Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

Hydranten

Art. 19

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Hausinstallationen

Art. 20

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Erstellung

Art. 21

¹Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

²Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22

¹Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

²Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Durchleitungsrechte

Art. 23

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24

¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 3 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasser-/Abwasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Wasser-/Abwasserkommission

Abtretung privater Leitungen

Art. 25

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 26

¹Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Mehrkosten besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können dem Verursacher überbunden werden. (Art. 114 Abs. 2 BauG)

Benützung, Unterhalt

⁴Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 9 Abs. 2 genannten Fällen, ist verboten.

⁵Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁶Die Wehrdienstkommission übernimmt die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine

Mängelliste zuhanden der Wasser-/Abwasserkommission, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

Übrige Löschanlagen

Art. 27

¹Die Wehrdienstkommission überwacht die Steuerung für die Auslösung der Löschreserven. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

²Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen den Wehrdiensten zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

D. Hausanschlussleitungen

Erstellung, Kostentragung

Art. 28

¹Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 8 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Eigentum, Unterhalt und Ersatz

Art. 29

Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Ausführung

Art. 30

¹Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid ist, erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Wasser-/Abwasserkommission einer Druckprobe zu unterziehen.

Technische Vorschriften

Art. 31

¹Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.

²Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

³Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

⁴Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

⁵In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2.

⁶Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von deren Organen bedient werden darf.

Durchleitungsrechte **Art. 32**

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Überbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist.

E. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

Art. 33

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.

³Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde geliefert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden auf Kosten des Wasserbezügers installiert.

Standort

Art. 34

¹Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasser-/ Abwasserkommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften

²Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Haftung bei Beschädigung

Art. 35

¹Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dgl.

Revision, Störungen **Art. 36**

¹Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

²Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

⁴Störungen an Wasserzählern sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.

F. Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung

Art. 37

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Technische Vorschriften

Art. 38

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.

Nachaufbereitungs-
anlagen **Art. 39**

Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfliessens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Mangelhafte Instal-
lationen **Art. 40**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrollrecht **Art. 41**

Die Kommission übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Finanzierung der
Wasserversor-
gungsanlagen **Art. 42**

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, Löschbeiträge und Grundeigentümerbeiträge
- die Leistungen des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter.

Grundsatz für die
Bemessung der **Art. 43**

Gebühren	<p>¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.</p> <p>²Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den Bewertungsgrundsätzen des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden.</p>
Einmalige Anschlussgebühr	<p>Art. 44</p> <p>Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 1 Abs. 3 hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.</p>
Bemessungsgrundlage	<p>Art. 45</p> <p>¹Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten gemäss dem Protokoll der amtlichen Bewertung erhoben.</p> <p>²Bei einer gemäss Art. 8 Abs. 1 bewilligungspflichtigen Erhöhung der Raumeinheiten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sobald die Zunahme mindestens eine Raumeinheit übersteigt. Bei einer Verminderung der Raumeinheiten erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>³Bei Brandfällen, Gebäudeabbruch und Wiederanschluss nach gekündetem Wasserbezug (Art. 13) erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahre mit dem Neubau begonnen wird bzw. der Wiederanschluss erfolgt. In diesem Fall ist die Grundgebühr für die Zeit zwischen der Aufhebung des Wasserbezuges und dem Wiederaufbau bzw. Wiederanschluss nachzuzahlen.</p>
Löschbeitrag	<p>Art. 46</p> <p>¹Zur Finanzierung des Löschschatzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschatzanlagen) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude einen Löschbeitrag zu entrichten.</p> <p>²Der Löschbeitrag wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet. Der Ansatz ist im Gebührentarif festgelegt. Er kann</p>

angemessen erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. abgelegene Gebäude) oder das Interesse des Eigentümers am Löschschutz (z.B. besonders brandgefährdete Gebäude oder Materialbestände im Innern, ungenügende Druckverhältnisse bei Privatwasserversorgung) es rechtfertigen.

³Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Investitionen um wenigstens Fr. 30'000.—, ist auf dem Mehrwert der Löschbeitrag ebenfalls zu entrichten.

⁴Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 47

Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 48

Zur Vorfinanzierung von neuen öffentlichen Leitungen und Hydranten kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 111 ff BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die Anschlussgebühr anrechenbar.

Fälligkeit, Verzugs-
zins

Art. 49

a) Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.

b) Löschbeitrag

²Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.

c) wiederkehrende
Gebühren

³Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

d) Verzugszins

⁴Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinses für die Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

e) Betreibung

⁵Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Ta-

gen angesetzt. Wenn nach rechtskräftigem Entscheid (Art. 59 Abs. 2) eine Betreuung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

f) Verjährung ⁶Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige Schuldner **Art. 50**

¹Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

²Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 51**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

Aufsicht, Leitung **Art. 52**

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasser-/Abwasserkommission). Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Wasserkommission **Art. 53**

¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom zuständigen Gemeindeorgan gewählt.

²Über die Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und der Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen.

³Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Sekretär

Art. 54

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung wählt die Wasser-/Abwasserkommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht.

Brunnenmeister

Art. 55

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

Plansammlung

Art. 56

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen. Die Leitungspläne der privaten Wasserversorgungen sind soweit möglich in Zusammenarbeit mit diesen zu erstellen und nachzutragen.

Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften

Art. 57

¹Für die Installationsbewilligungen und -vorschriften sind die Bestimmungen der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid massgebend.

²Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen
gegen das Wasser-
versorgungsregle-
ment

Art. 58

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.—. Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Entscheid bei Strei-
tigkeiten

Art. 59

¹Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, die Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhoben werden.

²Im übrigen wird über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 entschieden.

Inkrafttreten und
Anpassung

Art. 60

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 16. Dezember 1983.

³Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Kiesen vom 24. Mai 1991.

Namens der Einwohnergemeinde Kiesen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. K. Durand

sig. H. Aebersold

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass

das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 3. Mai 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kiesen, 17. Juni 1991

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. H. Aebersold

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Kiesen

erlässt gestützt auf Art. 42 und 43 des Wasserversorgungsreglements vom 24. Mai 1991, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

TARIF

Einmalige Anschlussgebühr

Art. 1

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt pro Raumeinheit Fr. 300.—, jedoch mindestens Fr. 1'000.— pro Gebäude.

²Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA von 124,7 Punkten (Stand Dezember 1990). Erhöht oder senkt sich der Landesindex, so passt der Gemeinderat den Gebührenansatz jeweils per 1. Januar im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5 Punkte beträgt.

Löschbeitrag

³Der Löschbeitrag beträgt 2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes der geschützten Gebäude.

⁴Die Raumeinheiten (RE) werden dem Aufnahmeprotokoll der amtlichen Bewertung entnommen oder wo dies nicht möglich ist, gemäss den Normen der amtlichen Bewertung aufgrund der Fläche der angeschlossenen Objekte in Raumeinheiten umgerechnet.

Zusätzlich wird berechnet:

a) für Garagen, die über eine eigene Wasserentnahmestelle verfügen: 1 RE pro Autoabstellplatz.

b) Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels:

Einerzimmer	0,8	RE
Doppelzimmer	1,0	RE
Restaurant pro Sitzplatz	0,2	RE
Saal pro Sitzplatz	0,1	RE
Gartenwirtschaft pro Sitzplatz	0,05	RE
Bad (ohne Lavabo)	0,8	RE
Dusche	0,6	RE
Klosett (zusätzlich)	0,2	RE
Lavabo	0,1	RE

Küchen: Das Total der RE aus Einerzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Saal und Gartenwirtschaft multipliziert mit 0,2 ergibt die zur Berechnung massgebende RE.

- c) Dienstleistung- und Gewerbebetriebe:
- | | |
|--|-----------|
| Büros, Arbeits- und Fabrikationsräume, pro 20 m ² | 1,0 RE |
| Ladenlokale, Museumsräume pro 10 m ² | 1,0 RE |
| Lager-, Abstellräume pro 60 m ² | 1,0 RE |
| Duschen, Bäder, Lavabos etc. | gemäss b) |

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 2

¹Die Gemeindeversammlung setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahrs und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahrs alljährlich mit dem Gemeindevoranschlag fest.

²Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.— bis Fr. 100.— im Jahr pro Wohnung und Betrieb.

³Der Wasserzins beträgt Fr. —.70 bis 1.50 pro m³.

Ungemessene
Wasserbezüge

Art. 3

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 100.— und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.—/m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 5.— pro Tag (Anlage ohne umbauten Raum) erhoben.

Inkrafttreten

Art. 4

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:
Wassertarif vom 16. Dezember 1983.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Kiesen vom 24. Mai 1991.

Namens der Einwohnergemeinde Kiesen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. K. Durand

sig. H. Aebersold

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 3. Mai 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Kiesen, 17. Juni 1991

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Aebersold

Genehmigt am 15. August 1991 durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern.

Der Direktor.